

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU hat uns durch die sog. „Dienstleistungsrichtlinie“ zum **01.01.2010 europaweite** Änderungen bei der Umsatzsteuer beschert, die Auswirkungen auf alle Unternehmen haben, die **grenzüberschreitende Dienstleistungen** ausführen oder beziehen.

Es wird zukünftig zwischen zwei Dienstleistungstypen unterschieden:

1. „Business-to-Business“-Leistungen (**B2B**):

Ein Unternehmer führt eine *Leistung an einen anderen Unternehmer* aus.

2. „Business-to-Consumer“-Leistungen (**B2C**):

Ein Unternehmer führt eine *Leistung an eine Privatperson* aus.

Für die beiden Leistungsarten werden typisierte Regelungen zum Ort der Leistung, der über das Besteuerungsland entscheidet, eingeführt. So gilt zukünftig grundsätzlich, dass

- eine **B2B**-Leistung an dem Ort Umsatzsteuer auslöst, an dem der Empfängerunternehmer seinen Sitz hat;

- eine **B2C**-Leistung dort ausgeführt wird, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat.

Wichtig für **B2B**-Leistungen:

Der Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner. Der leistende Unternehmer erbringt im Gegenzug eine Leistung ohne Umsatzsteuer. Das ist das sog. „Reverse-Charge“-Verfahren, das wir seit einigen Jahren bereits für wenige grenzüberschreitende Dienstleistungen kennen. Im Gegenzug erhält der Leistungsempfänger in der Regel auch den Vorsteuerabzug, sodass das Ganze für ihn neutral bleibt. Dieses Verfahren wird ab 01.01.2010 aber die Regel bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen innerhalb der EU sein.

Der Leistende Unternehmer muss sich, um von der Steuerfreiheit zu profitieren, von der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers überzeugen. Zu diesem Zweck wird die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-ID-Nr.) als einzige rechtssichere Methode angesehen. **Wichtig:** Die deutsche Finanzverwaltung besteht auf der qualifizierten Abfrage, die über die Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern möglich ist. Das Ergebnis kommt bei dieser Abfrage per Post und muss zur Ausgangsrechnung archiviert werden!

Der Leistende Unternehmer muss aber für seine grenzüberschreitenden Dienstleistungen eine sog. „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) abgeben, die wir bereits für grenzüberschreitende Warenlieferungen kennen.

Sie werden aufgrund dieser Änderungen ab dem nächsten Jahr von Ihren Geschäftspartnern zwangsläufig immer häufiger nach Ihrer USt-ID-Nr. gefragt werden, wenn Sie Dienstleistungen von EU-Fremdleistern einkaufen. Nahezu alle Unternehmen benötigen also ab dem nächsten Jahr eine USt-ID-Nr. Wir empfehlen auch, diese statt der Steuernummer auf den Briefbogen zu drucken!

Wir haben deshalb als zusätzlichen Service diese USt-ID-Nr. für Sie bereits beantragt, soweit Ihnen bisher noch keine erteilt wurde. Wir möchten Sie deshalb hierdurch nicht nur informieren, sondern auch vorwarnen, falls Sie in Kürze Post vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Außerdem möchten wir Sie bitten, uns über die erteilte USt-ID-Nr. umgehend zu informieren. Dafür bereits heute herzlichen Dank.

Wie immer sprechen Sie uns bei Fragen bitte an oder schreiben uns!

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH